

II-3143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 19. August 1991
GZ.: 10.101/358-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1338/AB

1991 -08- 21

zu 1371/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1371/J betreffend Müllverbrennungsanlage Wels - Genehmigungsverfahren, welche die Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen am 8. Juli 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 bis 6 der Anfrage:

Von der ZAFMG (Piringer) existieren für den Bereich der MVA Wels vier gutachterliche Äußerungen: Vom 16.7.1990, vom 25.1., vom 13.3. sowie vom April 1991, wobei die zuletzt berechneten Immissionswerte deutlich niedriger liegen als die zuerst berechneten.

- a) Wie erklärt Gutachter Piringer die verschiedenen produzierten Ergebnisse?
- b) War der anfängliche Ansatz fachlich nicht haltbar?
- c) Ist es üblich solange zu rechnen bis gefährliche Werte herauskommen bzw. den Ansatz so lange zu ändern, damit das Ergebnis den Erwartungen der Behörde entspricht?
- d) Hätten die ursprünglichen Rechenwerte die Genehmigungsfähigkeit des Projektes beeinträchtigt?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Ist es für die Behörde akzeptabel, daß Gutachter Prof. Wurst im Rahmen seiner Bodenuntersuchungen im Raum Wels - Schwermetalle (Juli 1990) die gültigen Grenzwerte der OÖ Klärschlammverordnung völlig negiert?

Kann es der Minister verantworten, daß durch dieses Negieren ungesagt bleibt, daß von 12 Bodenproben 5 den Grenzwert von Kadmium von 1 mg/kg deutlich überschreiten, Probe 8 mit 0,98 ihn beinahe erreicht, der Mittelwert aller Proben von 0,81 mg/kg ihn zu vier fünftel ausschöpft?

Kann es der Minister akzeptieren, daß derselbe Prof. Wurst im gewerblichen Genehmigungsverfahren für die beantragte MVA Wels auf die genannten Bodenuntersuchungen erneut zurückgreift und neuerlich keinen Bezug zu den Überschreitungen der gültigen oberösterreichischen Grenzwerte herstellt?

Kann der Minister es tolerieren, daß die Gewerbebehörde Wels diesen besagten Gutachter bestelle, obwohl besagte Mängel bereits 1990 bekannt waren?

Erscheint dem Minister die Bestellung des angesprochenen Gutachters Wurst durch die Gewerbebehörde akzeptabel, obwohl er zuvor und gleichzeitig mit den Behördenverfahren für die Konsenswerberin im gegenständlichen Verfahren gearbeitet hat und dadurch befangen erscheint (vgl. Ringhofer, Verwaltungsverfahren, Band 1, Entscheidung 10 zu § 53 AVG)?

Entspricht der Gutachter Prof. Heide nach Meinung des Ministers zur Sorgfaltspflicht für Gutachter, wenn er für sein Gutachten im gegenständlichen Verfahren zur MVA Wels passagenweise sein Gutachten für die Spittelau mitsamt dem darin enthaltenen Fehler übernimmt, auf den er schon damals hingewiesen wurde (die Stellungnahme von Dr. Kruse, Toxikologie Kiel, 4.12.1989, Seite 4, zeigte den Schreibfehler "unabhängig" auf in Punkt 3.1.1., vorletzte Zeile, wo es im Gegenteil "abhängig" heißen muß. Im Gutachten für

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Wels Punkt 3.1.1., vorletzte Zeile ist derselbe Fehler wieder unverändert, obwohl dadurch der Sinn ins Gegenteil verkehrt und der bescheiderlassende Jurist gröblich in die Irre geführt werden könnte)?

Antwort:

Aufgrund einer Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bzw. des Magistrates Wels wird folgendes festgestellt:

"Die Abfallverbrennungsanlage Wels wurde so geplant, daß die Grenzwerte des Luftreinhaltegesetzes bzw. der Luftreinhalteverordnung sicher eingehalten bzw. bei den meisten Schadstoffen erheblich unterschritten werden.

Da das Projekt vor Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 eingereicht wurde, wird das Genehmigungsverfahren in der ersten Instanz vom Magistrat Wels als Gewerbebehörde abgewickelt. Die mündliche Verhandlung fand vom 6. bis 9.5.1991 statt."

Der bezughabende Bescheid ist in Ausarbeitung und wird in nächster Zeit erlassen werden. Es handelt sich somit um ein anhängiges Verfahren, dessen ordentlicher weiterer Rechtszug beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten endet. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann auf die sich speziell auf Sachverständigengutachten beziehenden Fragen noch nicht näher eingegangen werden.

